

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Nr. 8

28. Januar

1916

Bekanntmachung

über Käse vom 13. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Für den Verkauf von Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt:

	Hersteller- preis für 50 kg in Mark	Baden- preis für 0,5 kg in Mark
I. Hartkäse.		
1. Bester, gespeckter, wenigstens 3 Monate alter Käse nach Emmentaler Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse	110	1,60
2. Emmentaler Ausdruck, sowie Käse nach Schweizer Art mit einem Fettgehalte von weniger als 40, aber von wenigstens 30 vom Hundert der Trockenmasse	100	1,50
3. Tilsiter, Elbinger, Wilspermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse	110	1,40
4. Tilsiter; Elbinger, Wilspermarschkäse, Käse nach Holländer (Gouda, Edamer) Art und anderer Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 40, aber von wenigstens 20 vom Hundert der Trockenmasse	80	1,10
5. Hartkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 20 vom Hundert der Trockenmasse	60	0,80
II. Weichkäse.		
1. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschafter, Münster Art mit einem Fettgehalte von wenigstens 50 vom Hundert der Trockenmasse	120	1,50
2. Weichkäse nach Camembert, Brie, Neuschafter, Münster Art mit einem Fettgehalte von weniger als 50, aber von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse	100	1,30
3. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 40 vom Hundert der Trockenmasse (Lüneburger, Monadur und ähnlicher Käse) in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstückskäse- oder Delikatessekäse)	75	1,10
4. Weichkäse mit einem Fettgehalte von wenigstens 15 vom Hundert der Trockenmasse in Stücken von 60 oder 120 Gramm verpackt (Frühstückskäse- oder Delikatessekäse)	45	0,80
5. Weichkäse mit einem Fettgehalte von weniger als 15 vom Hundert der Trockenmasse	55	0,90
	40	0,60
III. Quark und Quarkkäse.		
1. Gekreuzter Molkereiquark (Rohstoff für Quarkkäse)	30	—
2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 vom Hundert	35	0,50
3. Frischer Quarkkäse (Häger, Spitz, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	45	0,70
4. Ausgereifter Quarkkäse (Häger, Spitz, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse)	55	0,80
Herstellerv Preis ist der Preis, der abweichen von den Fällen des Abs. 3, beim Verkauf durch den Hersteller nicht überschritten werden darf. Er schließt die Kosten der handelsüblichen Verpackung, der Verförderung zur nächsten Verkaufsstelle des Herstellungsortes und der Verabholung ein. Wird der Kaufpreis länger als 30 Tage gesundet, so darf ein Aufschlag bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichspankost gefordert werden.		
Kaufpreis ist der Preis, der beim Verkauf in Mengen bis zu 5 Kilogramm einschließlich durch den Hersteller oder den Händler an den Verbraucher nicht überschritten werden darf.		
§ 2. Der Reichskanzler kann zur Berichtigung veränderter Geschiebungskosten die Höchstpreise nach Aufführung von Sachverständigen abändern.		
§ 3. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können zur Berichtigung der besonderen Verhältnisse in den verschiedenen Wirtschaftsgebieten Abweichungen von den Höchstpreisen für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirkes anordnen. Bei Abweichungen nach oben ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.		
Sie können innerhalb der für die einzelne Käseart festgesetzten Höchstpreise besondere Höchstpreise für einzelne Käsearten festlegen. Bei Besonderheit der Preise am Orte der landwirtschaftlichen		

oder gewerblichen Niederlassung oder am Wohnort des Käufers und des Verkäufers sind die für den Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung oder den Wohnort des Verkäufers geltenden Preise maßgebend.

§ 4. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können für den Verkauf durch den Handel, abgesehen von den Fällen des § 1 Abs. 3, Aufschläge zum Herstellerv Preis festsetzen.

§ 5. Die Herstellung von anderem Käse als dem, für den im § 1 Höchstpreise festgesetzt sind, ist verboten.

Dies gilt nicht für Käuterkäse und für Käse nach Roquefort-Art. Die Landeszentralbehörden können weitere Einschränkungen der Erzeugung hinsichtlich der Käsearten und der Herstellungsmengen der einzelnen Käsearten treffen.

§ 6. Die Vorschriften der Verordnung finden keine Anwendung auf Käse, den im Ausland hergestellt ist.

Der Reichskanzler kann Bestimmungen über den Verkehr mit diesem Käse treffen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden Bestimmungen über den Betrieb und die Preisstellung dieser Käse im Kleinhandel treffen. Dabei kann bestimmt werden, daß Zwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 7. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Geschäftsräume, in denen Käse hergestellt, gelagert oder verkauft wird, jederzeit einzutreten, dabeißt Bestätigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Entnahmesicherung zu entnehmen.

Die Unternehmer und Leiter von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse und über die zur Bearbeitung gehörenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

§ 8. Die Sachverständigen sind vorbehaltlich der dienstlichen Veröffentlichung und der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aussicht zu ihrer Kenntnis kommen, Vertriebseigentum zu beobachten und sich der Mitteilung und Berichtigung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 9. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Käse hergestellt oder verkauft wird, haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Betriebs- und Verkaufsräumen auszuhängen.

§ 10. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können bestimmen, daß Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden.

§ 11. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 12. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark wird bestraft:

1. wer den Vorschriften des § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 2 oder den nach § 5 Abs. 3 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt;
2. wer der Vorschrift des § 8 zuwider Vertriebseigentum nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Berichtigung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
3. wer den im § 9 vorgeschriebenen Aushang unterlässt.

Im Falle der Nr. 2 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 13. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Verfolgung der Pflichten inzulässig zeigen, die ihnen durch diese Verordnung oder die dazu erlassenen Bestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 14. Die Höchstpreise dieser Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 26) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603.)

Die Verordnung, betreffend Einrichtung von Höchstpreisen auf laufende Verträge, vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 758) findet auf Verträge über Lieferung von Käse entsprechende Anwendung; die nach § 2 Abs. 2 Satz 2 dem Verkäufer von Milch und Butter zustehende Befugnis, das Schiedsgericht anzurufen, steht auch dem Verkäufer von Käse zu.

§ 15. Diese Verordnung tritt mit dem 21. Januar 1916 in

Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkraft-tretens.

Berlin, den 13. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
D e l b r ü c h.

Bekanntmachung

über Seife. Vom 18. Januar 1916.

Im Sinne der Verordnung des Bundesrats vom 13. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 31) ist anzusehen als zuständige Behörde das Kreisamt, als höhere Verwaltungsbehörde der Provinzialausschuss.

D a r m s t a d t , den 18. Januar 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. D o m b e r g f.

Krämer.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (R.-G.-Bl. S. 3).

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Reichskanzler stellt monatlich die Mengen und Arten pflanzlicher und tierischer Öle und Fette fest, deren Verarbeitung oder sonstige Verwendung zur Herstellung von Seife oder Leder jeder Art gestattet wird.

Die Verteilung dieser Mengen auf die einzelnen Betriebe erfolgt durch den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin W. 8, Französische Straße 65, und zwar hinsichtlich der Leder herstellenden Betriebe durch Vermittlung der Kriegsleiter-Alttiengesellschaft, Berlin W. 8, Behnstraße 46, und hinsichtlich der Seifenfabriken durch Vermittlung der Kriegsabrechnungsstelle der Seifen- und Stearinfabriken, Berlin W. 8, Französische Straße 65.

Anträge sind unter Angabe der vorhandenen Bestände an pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten an die genannten Vermittelungsstellen zu richten.

§ 2. Bis zum 31. Januar 1916 ist zur Herstellung von Leder jeder Art die Verarbeitung oder sonstige Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten, zur Herstellung von Seife die Verarbeitung von Palmöl, Sulfuröl, Abfallöl, Oelsaz und Tränen mit Ausnahme von Tampimedizinaltran, Waltan O 1 und 2 allgemein gestattet.

Berlin, den 10. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Bestimmungen

für Ausführung der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735).
Vom 11. Januar 1916.

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) wird folgendes bestimmt:

I.

Berlangt der Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette gemäß § 4 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) die Überlassung und Beladung von Ölen und Fetten, so hat die Verladung an die vom Kriegsausschuss bezeichneten Lager unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Kriegsausschusses und unter vorheriger oder gleichzeitiger Überreichung der Rechnungen, der Befähigungscheine und sonstigen Urkunden an ihn zu erfolgen.

Auf Verlangen des Kriegsausschusses ist die Beschaffenheit der Ware durch Entnahme von Proben festzustellen.

II.

Die Vergütung, die der Vergleichete nach § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) für die Aufbewahrung und pflanzliche Behandlung vom Zeitpunkt des Gefahrüberganges zu erhalten hat, wird auf 0,10 Mark für jede angefangene Woche und für je 100 Kilogramm Rohgewicht festgesetzt. Die pflanzliche Behandlung schließt die notwendige Verbottierung ein.

III.

Die nach § 5 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über Öle und Fette vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 735) zu treffenden Feststellungen über den Zufluss der Öle und Fette im Zeitpunkt des Gefahrüberganges haben zu enthalten:

1. die Feststellung des Zustandes der Verpackung,
2. die Feststellung der Beschaffenheit der Ware durch Entnahme von Proben. Dabei ist in den Fällen, in denen der Kriegsausschuss nach Artikel I die Feststellung der Beschaffenheit der Ware durch Entnahme von Proben bereits früher verlangt hatte, besonders festzustellen, ob die zuerst festgestellte Beschaffenheit der Ware eine Aenderung erfahren hat, und eine etwaige Aenderung dem Kriegsausschuss unverzüglich anzugeben.

IV.

Die Entnahme von Proben hat in Mengen von je $\frac{1}{2}$ Kilogramm zu erfolgen, daß sie dem Durchschnittsinhalt des Fasses entsprechen. Kommen für einen Posten mehrere Fässer in Betracht, so kann von jedem Fasse eine Probe in der gleichen Weise verlangt werden.

Die Proben sind unter Bezeichnung der Ware und des Postens mit der dem Kriegsausschuss mitgeteilten näheren Bezeichnung zu versehen, zu veriegeln und aufzubewahren. Die Proben sind dem Kriegsausschuss auf Verlangen einzuführen.

Berlin, den 11. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw. sowie von anderen Gegenständen des Kriegsbedarfs usw., bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr und Durchfuhr von:
Holzschuhen.

Berlin, den 16. Januar 1916.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung

einer Änderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 458).
Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Bekanntmachung erlassen:

Artikel I.

In der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 458) werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. § 4 erhält folgende Fassung: „Die Höchstpreise gelten nicht für Wintersaatgetreide bis zum 18. Januar 1916, für Sommergetreide bis zum 15. Mai 1916. Als Saatgetreide im Sinne dieser Bekanntmachung gilt ~~Saat~~-Getreide, daß nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben kommt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide beschäftigt haben.“

2. § 5 erhält folgende Fassung: „Die Höchstpreise der §§ 1, 2 erhöhen sich am 18. Januar 1916 um 14 Mark, ferner am 1. Februar, am 15. Februar, am 1. März und am 15. März 1916 weiter um je 1 Mark für die Tonne. Vom 1. April 1916 ab gelten die Höchstpreise der §§ 1, 2.“

3. Dem § 7 wird als Absatz 3 angefügt: „Die Kommunenverbände und die Reichsgetreideanstalten sind bei Abgabe von Brotgetreide zu Saatzweiden an die Höchstpreise nicht gebunden.“

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

D e l b r ü c h.

Bekanntmachung

über die Einfuhr von Salzberingen. — Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Salzberinge, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Zentral-Einkaufsgesellschaft n. b. d. in Berlin zu liefern.

§ 2. Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festlegen und erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Bußwidderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft und daß die Salzberinge, auf die sich die Bußwidderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingesogen werden.

§ 3. Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. Er kann Vorrichtungen über die Durchfuhr von Salzberingen erlassen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkretretens.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

D e l b r ü c h.

Bekanntmachung

über Brotgetreide. — Vom 17. Januar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die Besitzer von beschlagnahmtem Brotgetreide können das Getreide, sobald es ausgedroichen ist, dem Kommunalverbande, zu dessen Gunsten es beschlagnahmt ist, jederzeit zur Verfügung stellen. Der Kommunalverband hat gemäß den Vorschriften der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) dafür zu sorgen, daß das Getreide innerhalb zweier Wochen abgenommen wird.

Die im § 20 der Verordnung vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) begründete Verpflichtung der Reichsgetreidesetze, das ihr zur Verfügung gestellte Brotgetreide abzunehmen, bleibt hierzu unberührt.

§ 2. Die Reichsgetreidesetze, die Kommunalverbände, die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung haben für das inländische Brotgetreide, das sie nach dem 31. Dezember 1915 und vor dem 15. Januar 1916 erworben haben, zwölf Mark fünfzig Pfennig, und für inländisches Brotgetreide, das sie vom 15. Januar an bis zum 17. Januar 1916 einschließlich erworben haben, elf Mark für die Tonne nachzuzahlen. Der Empfänger der Nachzahlung hat, wenn er nicht zugleich der Getreideerzeuger ist, den Betrag an den Getreideerzeuger weiterzuzahlen, soweit dieser das Getreide nach dem 31. Dezember 1915 geliefert hat.

Der Höchstpreis, der für Brotgetreide in der zweiten Hälfte des Monats März gilt, kann auf Antrag von den in Absatz 1 genannten Stellen für Brotgetreide, das bis zum 31. März 1916 zur Verfügung gestellt, aber nicht abgeliefert ist (§ 1), ausnahmsweise auch dann gesetzt werden, wenn es nicht vor dem 1. April 1916 hat abgeliefert werden können aus Gründen, die der Besitzer nicht zu vertreten hat und die außerhalb seines Betriebes liegen. Die Nachzahlung darf nur erfolgen, wenn das Getreide bis zum 15. April 1916 abgeliefert und der Antrag bis zum 5. April 1916 gestellt worden ist.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auftretens.

Berlin, den 17. Januar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Deibrid.

XVIII. Armeecorps
Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b T. Nr. 554/4, geh.

Frankfurt a. M., den 15. Januar 1916.

Betr.: Unbefugte Herstellung von Dienstsiegeln.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes vom 4. 6. 1851 bestimme ich für den mir unterstellten Vorsteck und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für den Bereich der Festung Mainz:

Wer es unternimmt, ohne schriftlichen, mit Siegel- oder Stempelabdruck versehenen und ordnungsmäßig unterschriebenen Auftrag einer Militärbehörde

1. Siegel oder Stempel mit auf Militärbehörden bezüglichen Inschriften,
 2. Vordruck zu Militärlaubscheinen,
 3. Vordruck zu Militärfahrscheinen
- auszufertigen, oder bereits angefertigte Gegenstände dieser Art oder Abdrücke der zu 1. genannten Siegel oder Stempel außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit an einen Anderen als die Behörde entgegnetlich oder unentgeltlich zu verabsolgen, wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahr, oder bei Vorlesen mildernder Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandierende General:

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Betr.: Anfang von Dachflächen usw.

An die Groß. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die nachstehende Bekanntmachung wollen Sie alsbald in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

Gießen, den 25. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

Dr. Ullinger.

Stellvertretendes Generalkommando
des XVIII. Armeecorps
Abt. II c/B Tgb Nr. 159.

Bekanntmachung.

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird hiermit untersagt, bis auf weiteres Kupferbleche, die zum Bedecken von Dächern gedient haben, und kupferne Dachrinnen, sowie Abfälle davon anzulaufen.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Biffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

Frankfurt (Main), den 22. Januar 1916.

Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Bekanntmachung.

Betr.: Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche.

Wir bringen zur allgemeinen Kenntnis, daß auf Grund der im Reichsanzeiger veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Maul- und Klauenseuche vom 15. ds. Ms. als versteckt zu gelten haben:

1. Im Großherzogtum die Kreise Darmstadt, Ginsheim, Dierburg, Erbach, Odenbach, Gießen, Büdingen, Friedberg, Schotten, Mainz, Bingen, Oppenheim, Worms.

2. Im Reichsgebiet alle Bezirke mit Ausnahme von Lübeck in Oldenburg, Bielefeld, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-Sondershausen, Reinh. L., Reinh. L., Schaumburg-Lippe.

Gießen, den 24. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche im Kreise Friedberg.

In der Gemeinde Massenheim wurde die Maul- und Klauenseuche festgestellt. Gemeindungsvertrag ist angeordnet.

Gießen, den 25. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Die Fuhrwerkswage zu Lollar.

Nachstehend abgedruckte Ortszählung nebst Gebührentarif werden hiermit veröffentlicht.

Gießen, den 26. Januar 1916.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.

J. B.: Hemmerde.

Ortszählung

über die Benutzung der Gemeindefuhrwerkswage zu Lollar.

Mit Genehmigung Groß. Ministeriums des Innern vom 6. Januar 1916 zu Nr. M. d. J. 20 063/15 und unter Zustimmung des Kreisausschusses des Kreises Gießen und der Gemeindevertretung der Gemeinde Lollar wird wegen Benutzung der Gemeindefuhrwerkswage zu Lollar auf Grund des Artikel 15 der Landgemeindeordnung bestimmt:

§ 1.

Alle zur Verwiegung kommenden Gegenstände sollen durch einen vereidigten Wiegemeister oder dessen Stellvertreter gewogen werden. Außer diesen hat niemand das Recht, auf der Wage zu wiegen. In dringenden Fällen kann jedoch in Anwesenheit des Bürgermeisters durch eine andere Person oder durch den Bürgermeister selbst gewogen werden.

§ 2.

Der Wiegemeister oder dessen Stellvertreter haben der Aufforderung zum Wiegen, im Falle rechtzeitiger Benachrichtigung, alsbald Folge zu leisten. Wenn dieselben der Aufforderung zum Wiegen nicht entsprechen, ist Beschwerde an die Groß. Bürgermeisterei zu richten, welche nötigenfalls Groß. Kreisamt Anzeige zu erstatten hat.

§ 3.

Der Wiegemeister oder dessen Stellvertreter haben über die von ihnen besorgten Geschäfte ein Tagebuch zu führen, in welchem unter fortlaufenden Nummern anzugeben ist:

- a) Art des Wiegengeschäfts,
- b) Datum der Wiegeung,
- c) Name des Verlängers und Käufers,
- d) Art der gewogenen Gegenstände,
- e) Gewicht derselben,
- f) Betrag der erhobenen Wiegegebühr.

§ 4.

Der Wiegemeister hat dem Verkäufer oder Käufer einen dem Tagebucheintrag gleichlautenden Wiegeschein, auf dem das Gewicht und der erhobene Gebührentarif angegeben ist, auszustellen.

§ 5.

Am Schlusse eines jeden Quartals hat der Wiegemeister das Tagebuch abzuschließen und dem Bürgermeister zur Prüfung vorzulegen. Dieser weist die erhobenen Wiegegebühren dem Gemeinderechner in Einnahme an, welche dann von dem Wiegemeister an die Gemeindelasse bezahlt werden müssen.

§ 6.

Der Wiegemeister und dessen Stellvertreter werden vom Gemeinderat auf Widerruf ernannt und vom Groß. Kreisamt verpflichtet. Dieselben unterliegen als Gemeindebeamte den für solche geltenden Disziplinarvorschriften.

§ 7.

Vorstehende Satzung tritt am 1. Februar 1916 in Kraft.
Lollar, am 24. Januar 1916.

Großherzogliche Bürgermeisterei Lollar.

Schmidt.

Gebührentarif

gemäß Artikel 187 der Landgemeindeordnung, genehmigt durch Verfügung Groß. Ministeriums des Innern zu Nr. 20 063/15

vom 6. Januar 1916 für sämtliche zur Bewegung kommenden Gegenstände für den Betrieb 2 Preußig.

Beim Bewegen von Waggonsladungen

für 100 Bettnet M.	1.50
" 200 "	3.-
" 300 "	4.-

Bekanntmachung.

Betr.: Ausnahmen von § 139 c und 139 e Abs. 1 der Gewerbeordnung.

Als Ausnahmetage im Sinne der §§ 139 d Biffer 3 und 139 e Abs. 2, Biffer 2 der Gewerbeordnung werden für alle offenen Verkaufsstellen bestimmt:

1. zwei Wochentage vor Ostern, 22. und 23. April d. J.
2. ein Wochentag vor Himmelfahrt, 31. Mai d. J.
3. zwei Wochentage vor Pfingsten, 9. und 10. Juni d. J.
4. zwölf Wochentage vor Weihnachten, vom 11. bis einschließlich 16. und vom 18. bis einschließlich 23. Dezember d. J.

5. ein Wochentag vor Neujahr, 31. Dezember d. J.

An diesen Tagen dürfen sämtliche offenen Verkaufsstellen in hiesiger Stadt für den geschäftlichen Verkehr bis 10 Uhr abends geöffnet bleiben und finden die Bestimmungen über die Mindestruhezeit und Mittagspausen der Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in offenen Verkaufsstellen keine Anwendung.

Gießen, den 20. Januar 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Röhrverdacht unter dem Pferdebestand des Pferdeshändlers A. Frensdorff zu Gießen.

Wir bringen zur öffentlichen Kenntnis, daß sich Röhrverdacht nicht bestätigt hat. Die Gefährdung wird hiermit aufgehoben.

Gießen, den 26. Januar 1916.

Großherzogliches Polizeiamt Gießen.
Hemmerde.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Langgöns; hier: Pachtenschädigungen.

In der Zeit vom 5. bis einschließlich 12. Februar 1. J. liegt auf Groß-Bürgermeisterei Langgöns

1. das Verzeichnis über die Zurückvergütung von Pachtenschädigungen infolge der Wiederbereinigung des verschleiften alten Heerweges als Fußweg in Flur 27, für das Erntejahr 1915,
2. das Verzeichnis der Pachtenschädigungen über die Verschleifung des alten Mühlgrabens in der Flur 3, sowie über die neuen Gräben in den Litzewiesen Flur 10 und 18, für das Erntejahr 1915,
3. das Verzeichnis der Pachtenschädigungen infolge Verschleifung des Eelsweges und des Kreuzweges für das Erntejahr 1915.

zur Einwirkung der Beteiligten offen.

Einwendungen hiergegen sind bei Meldepunkt des Ausschlusses innerhalb der oben angegebenen Offenlegungsfrist bei Groß-Bürgermeisterei Langgöns schriftlich einzureichen und zu begründen.

Friedberg, den 21. Januar 1916.

Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schmittvahn, Regierungsrat.

Meteorologische Beobachtungen der Station Gießen.

Jan. 1916	Barometer auf 0° reduziert	Temperatur der Luft	Absolute Feuchtigkeit	Relative Feuchtigkeit	Wind- richtung	Wind- stärke	Grad der Gewöhnung in Schott der Lüft. Himmel	Weiter
27. 2 nd	—	9,2	6,8	78	—	—	10	Bed. Himmel
27. 9 th	—	7,4	7,4	96	—	—	10	Regen
28. 7 th	—	6,0	6,9	99	—	—	9	Bed. Himmel

Höchste Temperatur am 26. bis 27. Jan. 1916 = + 9,3° C.
Niedrigste " 26. " 27. " 1916 = + 3,1° C.
Niederschlag: 0,4 mm.

Witterungsbericht.

(Öffentlicher Wetterdienst.)

Die Wetterlage, unter deren Einfluß wir am Ende der vorigen Woche standen, hat sich in dieser Berichtswoche — 19. Januar bis 25. Januar — im allgemeinen nur wenig verändert. Fast die

ganze Woche hindurch lagen wir auf der Grenze zwischen einem ausgedehnten Tiefdruckgebiet im Westen und Norden und einem Hochdruckgebiet im Süden und Südosten. Die Folge davon war, daß das unbeständige Wetter anhielt; es fielen am Anfang der Woche fast täglich Niederschläge, wenn auch oft nur ganz geringe, und die Temperaturen waren immer noch ungewöhnlich hoch. So betrug das Tagesmittel in Gießen in den ersten Tagen dieser Woche ungefähr 6 Grad über Null, ja am Samstag den 22. Jan. war es sogar auf 9,5 Grad über Null gestiegen. Doch schon in der Nacht zum Sonntag kamen wir auf die Rückseite eines nach Osten abziehenden Auslaufers des nördlichen Tiefdruckgebietes, so daß sich der südwestliche hohe Druck nach Osten bis Mitteldeutschland hin ausdehnen konnte. Unter seinem Einfluß klärte sich der Himmel auf, die Temperaturen sanken schnell und zwar in Gießen von 9 Grad über Null am Samstag abend auf 1 Grad über Null am Sonntag früh und in der Nacht von Sonntag zu Montag sogar auf 3 Grad unter Null. Ein neuer Ausläufer des nördlichen Tiefdruckgebietes beeinflußte, jedoch auf seinem Zuge nach Osten, bereits am Montag wieder unsere Wetterlage; bei zunehmender Bewölkung stiegen die Temperaturen wieder allmählich an (das Tagesminimum von Montag auf Dienstag war bereits wieder auf 2 Grad über Null in Gießen gestiegen), und stellenweise fielen bereits wieder leichte Niederschläge. Wir liegen aber immer noch an der Grenze zwischen einem Hochdruckgebiet und einem Tiefdruckgebiet, so daß wir vorläufig noch mit unbeständigem Wetter zu rechnen haben.

Gießen, den 25. Januar 1916.

Wöchentl. Übersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

2. Woche. Von 9. bis 15. Januar 1916.

Einwohnerzahl: angenommen zu 32 900 (inkl. 1800 Mann Militär).

Starblichkeitssziffer: 81,76 %.

Nach Abzug von 14 Ortsfremden: 12,65 %.

Es starben an	BzL.	Erwachsene	Kinder
		im 1. Lebensjahr	vom 2. bis 15. Jahr
Lebensschwäche	1	—	1
Altersschwäche	1 (1)	1 (1)	—
Krupp	2 (2)	—	2 (2)
Wundinfektion	1 (1)	1 (1)	—
Lungen tuberkulose	4 (3)	3 (3)	1
Tuberkulose anderer Organe	2 (1)	1	1 (1)
Krankheiten des Herzens	3 (1)	3 (1)	—
anderen Krankheiten des			
Nervensystems	1 (1)	1 (1)	—
anderen Krankheiten der Ver-			
dauungsgorgane	2 (2)	2 (2)	—
Krankheiten der Harnorgane	3 (1)	3 (1)	—
Krebs	1 (1)	1 (1)	—
Vergiftung durch Ver-			
brühung	1	—	1

Summa: 22 (14) 16 (11) 1 5 (3)

Um: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärtis nach Gießen gebrachte Kranken kommen.

Märkte.

fc. Frankfurt a. M. Viehhofmarktbericht vom 27. Jan. Auftrieb: Kinder 947 (darunter Ochsen 122, Bullen 5, Kühe und Füllen 820), Rinder 618, Schafe 183, Schweine 329.

Marktverlauf: Der Markt wird bei flottem Handel geräumt.

Preise für 100 Pf.

Lebend- Schlacht-

gewicht.

Rinder.

Mt. Mt.

Feinste Maßfänger 106–110 177–183

Mittlere Maß- und beste Saugfänger 100–105 166–175

Geringere Maß- und gute Saugfänger 94–100 159–170

Schafe.

Mit. Mit.

Weidemassfänger 83–87 180–190

Masslämmen und jüngere Massfänger 78–90 170–90

Geringere Massfänger und Schafe (Mergschafe) 63–90 150–90

Schweine.

Mit. Mit.

Vollfleischige Schweine von 80 bis 100 kg Lebendgewicht 108,00–00,00 —

Vollfleischige Schweine unter 80 kg Lebendgewicht 93,00–00,00 —

Vollfleischige Schweine von 100 bis 120 kg Lebendgewicht 118,00–118,50 —

Vollfleischige Schweine von 120 bis 150 kg Lebendgewicht 129,00–129,50 —

fc. Wiesbaden, 27. Jan. Heu- und Strohmarkt.

Man notierte: Heu 7,70–8,00 Mt., Stroh (Richtstroh) 4,80 bis 5,00 Mark. Alles per 50 Kilo und einschließlich Fuhrlohn.

Fruchtmäkt. Keinerlei Angebot.